



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

24. Mai 2018

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 8. Mai 2018

TOP 7 Vergabe öffentlicher Aufträge
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/3078

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 8. Mai 2018 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im gesamten öffentlichen Auftragswesen sind seit einigen Jahren Änderungen unterworfen. So gilt nach mehrjähriger Gesetzgebungstätigkeit auf europäischer und nationaler Ebene seit April 2016 das neue europäische Vergaberecht.

Für Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (221.000 Euro bzw. 5,548 Mio. Euro¹) gelten seitdem der neue vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO) und die Konzessionsvergabeverordnung. Für die Vergabe von Bauleistungen ist nach wie vor die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zu beachten. Die Länder haben für diese Bestimmungen grundsätzlich keine Regelungskompetenz.

Ein ausdrückliches Ziel der EU-Vergaberechtsmodernisierung war es, für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) den Zuschlag zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern.

¹ Für Liefer- und Dienstleistungen bzw. Bauleistungen.



Das neue Vergaberecht bekennt sich daher auch weiterhin dazu, dass KMU bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders zu berücksichtigen sind (§ 97 Abs. 4 GWB). Dies erfolgt in der Weise, dass Aufträge verpflichtend in Lose (Mengen- und Fachlose) aufzuteilen sind, da hohe Auftragsvolumina KMU überfordern können. Insofern geht die nationale Umsetzung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den untergesetzlichen Normen im Interesse der Berücksichtigung der KMU über den lediglich empfehlenden Charakter der EU-Vergaberichtlinien hinaus. Aufgrund der langanhaltenden stabilen konjunkturellen Lage sind derzeit Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe, teilweise weniger an öffentlichen Aufträgen interessiert. Andererseits bietet das Vergaberecht auch in dieser positiven wirtschaftlichen Situation die Chance – gerade für KMU in strukturschwachen Regionen – ihren Auslastungsgrad zu verbessern.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht Teil des Haushaltsrechts und liegt in der Zuständigkeit der Länder beziehungsweise des Bundes. Wie im Oberschwellenbereich ergeben sich auch im Unterschwellenbereich Vergabeverfahrensregelungen für Bauleistungen einerseits und Liefer- und Dienstleistungen andererseits. Für den Baubereich hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) im Herbst 2016 eine neue Gesamtausgabe der VOB veröffentlicht, die seit Oktober 2016 auch in Rheinland-Pfalz gilt. Zwischenzeitlich sind weitere Anpassungen in der VOB/A auf den Weg gebracht worden, die Ende Mai 2018 dem DVA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich wurde vom Bund-Länder-Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erarbeitet, die im Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ablösen soll.

Regelungsbedarf im Unterschwellenbereich

Der Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich dient zunächst das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften, das die Landesregierung nach jetzigem Stand voraussichtlich nach der Sommerpause in den Landtag einbringen wird. In diesem Gesetzesvorhaben soll u. a. die Gleichrangigkeit von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb in § 55 LHO und § 22 GemHVO geregelt werden. Die



gesetzliche Änderung ist Voraussetzung, um die UVgO uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen.

Parallel dazu arbeiten wir an weiteren untergesetzlichen Vorschriften zur Ausgestaltung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich wie

- einer Rechtsverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte und
- in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium an der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“.

Besondere praktische Bedeutung im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen haben die Auftragswertgrenzen und die Bestimmungen zu den Vergaben von freiberuflichen Leistungen, über die jedoch noch nicht abschließend entschieden ist.

Auftragswertgrenzen

Bei der Festsetzung von Auftragswertgrenzen geht es im Wesentlichen um die Inanspruchnahme der Vergabearten der Verhandlungsvergabe bzw. der Freihändigen Vergabe ohne weitere Voraussetzungen. Für Liefer- und Dienstleistungen gilt bisher in Rheinland-Pfalz eine Wertgrenze von 20.000 Euro netto, für Bauleistungen 10.000 Euro netto. Diese Beträge werden den zeitgemäßen und praktischen Erfordernissen entsprechend angehoben. Sie müssen aber zugleich den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dem Gedanken einer fairen und transparenten Vergabe im Wettbewerb Rechnung tragen. Ziel ist eine praxistaugliche Lösung für die öffentliche Hand und die rheinland-pfälzische Wirtschaft.

Regelungen für freiberufliche Leistungen

Nach § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Hier ist es Aufgabe, ein unbürokratisches wettbewerbsoffenes Verfahren für alle freiberuflichen Leistungen festzulegen, aber



auch den Besonderheiten beispielsweise bei der Vergabe von Planungsleistungen Rechnung zu tragen.

Rechtsschutz für Unterschwellenvergaben

Gegenstand der bereits erwähnten Rechtsverordnung werden Verfahrensregelungen für ein strukturiertes Nachprüfungsverfahren von öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich sein. Solche Prüfungen durch die Vergabeprüfstellen und die Kommunalaufsicht sind zwar auch heute bereits möglich, haben aber zu Rechtsunsicherheiten bei den Beteiligten geführt. Ziel ist es, für die Praxis ein strukturiertes Verfahren zu schaffen. Oberste Leitlinie muss es sein, die heute schon mögliche Überprüfbarkeit zu straffen und mit engen zeitlichen Vorgaben für die Nachprüfung zu versehen. Damit soll zugleich den Interessen der mittelständischen Wirtschaft an einer wirksamen Nachprüfung und der öffentlichen Auftraggeber an mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Rechnung getragen werden. Die Nachprüfung soll im Rahmen der Rechtsaufsicht erfolgen.

Etwa 90 % aller Beschaffungen der öffentlichen Hand sind Unterschwellenvergaben. Vor diesem Hintergrund ist das Haushaltsvergaberecht von großer praktischer Bedeutung für die öffentlichen Auftraggeber, aber auch für die mittelständisch geprägte Wirtschaft. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) arbeitet deshalb an Regelungen, die unnötige bürokratische Hemmnisse vermeiden und auf diese Weise öffentliche Investitionen fördern. Zugleich sollen insbesondere die vielen kleinen und mittleren Unternehmen im Land eine faire Chance bekommen, sich in den Wettbewerb um die Teilnahme an den Beschaffungen der öffentlichen Hand einzubringen. Gutes Vergaberecht ist deshalb ein Kernelement mittelstandsfreundlicher Wirtschaftspolitik.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing